

ZH_BEZIRKSGERICHT_USTER DG240021 vom 9. Januar 2025

Zh Bezirksgericht Uster, 2025-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_uster_DG240021

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_USTER DG240021 du 9 janvier 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_USTER DG240021 del 9 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 6. August 2024 (HD act. 13) ging am 8. August 2024 beim hiesigen Bezirksgericht ein. Mit Verfügung vom 3. Oktober 2024 wurde zur Hauptverhandlung vorgeladen und den Parteien wurde Frist zur Stellung von Be- weisanträgen und der Privatklägerschaft eine solche zur Bezifferung und Begründung allfälliger Zivilforderungen gesetzt (act. 16), worauf mit Stillschweigen verzichtet wurde.

E. 1.2

Zur Hauptverhandlung vom 9. Januar 2025 erschien der Beschuldigte aus der Haft vorgeführt in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt MLaw X1._____ sowie die Staatsanwaltschaft (Prot. S. 4). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil vom 9. Januar 2025 mündlich eröffnet und dem Be- schuldigten, dem Verteidiger sowie der Staatsanwaltschaft schriftlich im Dispositiv in unbegründeter Form ausgehändigt (act. 26; Prot. S. 30). Mit Beschluss glei- chen Datums wurde der Beschuldigte aus der Sicherheitshaft entlassen und dem Migrationsamt des Kantons Zürich zwecks Prüfung von Fernhaltemassnahmen zugeführt (act. 27; Prot. S. 30). Der Privatklägerschaft wurde das schriftliche Ur- teilsdispositiv per Post zugestellt (act. 28).

E. 1.3

Der Beschuldigte meldete mit Eingabe vom 13. Januar 2025 innert Frist Berufung gegen das Urteil vom 9. Januar 2025 an (act. 30).

- 4 -

E. 2

Formelles

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in der Anklageschrift vom

E. 2.2

Die Geschädigten B._____ und C._____ haben sich als Privatkläger im Sinne von Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO konstituiert (D2 act. 1 und 2 sowie HD act. 8/5). Sie erklärten, sich am Strafverfahren sowohl als Straf- als auch Zivilklä- ger beteiligen zu wollen. Privatrechtliche Ansprüche wurden keine geltend ge- macht. 3. Sachverhalt 3.1. Ausgangslage 3.1.1. Die

Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten den in der diesem Urteil beigehefteten Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt vor (HD act. 13). 3.1.2. Betreffend die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes hat der Beschuldigte den ihm in der Anklageschrift (HD act. 13) vorgeworfenen Sachverhalt anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 31. Mai 2024 sowie im Rahmen der Hauptverhandlung vom 9. Januar 2025 eingestanden (D1 act. 1/1/5 F/A 11 f.; Prot. S. 10). Der Anklagesachverhalt hinsichtlich mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gilt somit als erstellt und ist der rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen. 3.1.3. Der Beschuldigte bestritt sowohl gegenüber der Polizei (HD act. 1/1/2 F/A 72) als auch gegenüber der Staatsanwaltschaft (HD act. 1/1/5 F/A 6 ff.; HD act. 1/1/6 F/A 12) sowie anlässlich der Hauptverhandlung (Prot. S. 10 ff.) das ihm zu Last gelegte Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Er bezeichnet zwar die Tasche, in welcher das Kokain gefunden wurde, als seine eigene, darüber hinaus soll er jedoch nichts von dem sichergestellten Betäubungsmittel ge-

- 5 - wusst haben (Prot. S. 13 ff.). Nachfolgend wird zu prüfen sein, inwiefern die bestrittenen Sachverhaltselemente erstellt werden können. 3.1.4. Die äusseren Abläufe der Sachverhalte betreffend mehrfache Hehlerei wie in der Anklageschrift geschildert hat der Beschuldigte im Wesentlichen eingestanden (HD act. 1/1/2 F/A 66; HD act. 1/1/3 F/A 55; HD act. 1/1/5 F/A 53). Durch den Beschuldigten nicht anerkannt und bestritten wurde der auf die Hehlerei gerichtete Vorsatz, dass der Beschuldigte um die deliktische Herkunft der Gegenstände wusste oder diese hätte annehmen müssen. Diesbezüglich gilt es zu prüfen, ob sich der dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt anhand der vorliegenden Beweise erstellen lässt. 3.2. Rechtliches 3.2.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). 3.2.2. Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. 3.2.3. Die blosser Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der den Beschuldigten begünstigende Grundsatz in dubio pro reo zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu un-

- 6 - terdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es den Beschuldigten freisprechen. 3.2.4. Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben

erfol- gen. Es darf aber nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, sondern auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer Analyse bzw. kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, S. 53 ff.). 3.3. Zur Glaubwürdigkeit der Beteiligten 3.3.1. Bei der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist zu beachten, dass er als direkt in das vorliegende Strafverfahren Involvierter ein erhebliches – durchaus legitimes – Interesse an dessen Ausgang hat und er versucht sein könnte, sich durch seine Aussagen zu entlasten. 3.3.2. Gleiches kann für D._____ und E._____ (Dossier 1) festgehalten werden. Gemäss Aussagen von D._____ am 16. Juni 2022 würden sich der Beschuldigte und er seit zwei oder drei Jahren kennen. Der Beschuldigte habe seit April 2022 jeweils in unregelmässigen Abständen bei ihm gewohnt (HD act. 1/2/1 F/A 12 ff.). Als Mieter bzw. Bewohner des Zimmers, in welchem das Kokain sichergestellt wurde, und ferne Bekannte des Beschuldigten haben diese ebenfalls ein Interesse am Ausgang des Verfahrens und der Versuch, sich durch ihre Aussagen zu entlasten, ist bei der Würdigung derer in Betracht zu ziehen. Allerdings ist anzumerken, dass D._____ am 1. Juli 2024 nicht mehr als Beschuldigter, sondern als Zeuge unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB ausgesagt hat. 3.3.3. Schliesslich ist bei der Würdigung der Aussagen von F._____ (Dossier 2) als Beschuldigter ebenfalls festzuhalten, dass ein – legitimes – Interesse am Aus-

- 7 - gang des Verfahrens besteht. Gemäss Aussagen von F._____ lernte er den Beschuldigten rund einen Monat vor seiner Verhaftung kennen und er sei ein Freund von ihm (HD act. 1/1/3 F/A 11). Nach dem Beschuldigten sei F._____ ein Bekannter von G._____, ihrem ehemaligen gemeinsamen Wohnort (HD act. 1/1/3 F/A 24). 3.3.4. Entscheidender als die Frage der Glaubwürdigkeit der Personen ist indes- sen diejenige der Glaubhaftigkeit der Aussagen, welche nachfolgend zu prüfen ist. 3.4. Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Dossier 1) 3.4.1. Anklagevorwurf Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigte vor, am 16. Juni 2022, um ca. 16.30 Uhr, in einer Wohnung an der H._____-strasse 1 in ... I._____, in einer braunen Tasche in einem mit Alufolie umwickelten Beutel verpackte 91.9 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 51 %, entsprechend einer Reinsubstanz von 47.3 Gramm Kokain, wissentlich und willentlich gelagert und besessen zu haben. Das Kokain soll der Beschuldigte zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt auf nicht näher bekannte Art und Weise erworben bzw. auf andere Weise erlangt haben. Dies alles soll der Beschuldigte in der Absicht getan haben, dieses Kokain gewinnbringend an eine unbekannte Anzahl von Konsumenten zu verkaufen oder sonstwie weiterzugeben bzw. auf eine andere Art und Weise in der Schweiz in Verkehr zu bringen. Der Beschuldigte soll bei seinem Tun stets im Wissen gehandelt haben, dass sowohl der Besitz, die Lagerung, die Weitergabe, der Verkauf als auch jeglicher Handel mit Betäubungsmitteln – wie Kokain – strafbar ist und soll dabei zumindest in Kauf genommen haben, dass die zu obgenanntem Zeitpunkt durch die Polizei sichergestellte Menge Kokain in der Lage sei, bei einer Vielzahl von Menschen Anhängigkeiten zu erzeugen und deren Gesundheit schwer zu schädigen (HD act. 13 S. 2). 3.4.2. Beweismittel

- 8 - Zur Erstellung des Sachverhaltes bezüglich Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Dossier 1) dienen im Wesentlichen die Aussagen des Beschuldigten im Laufe der Untersuchung am 10. Januar 2024 (delegierte polizeiliche Einvernahme (Kanton Aargau); HD act. 1/1/2), 31. Mai 2024 (staatsanwaltschaftliche Einvernahme; HD act.

1/1/5), 1. Juli 2024 (staatsanwaltschaftliche Einvernahme; HD act. 1/1/6) sowie dessen Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung vom

E. 6

August 2024 Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, d und g in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, mehrfache Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 vor. Bei diesen Straftatbeständen handelt es sich um Officialdelikte.

E. 6.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint,

- 28 - um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB), bis zu einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren ist eine teilbedingte Freiheitsstrafe möglich (Art. 43 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. In Anlehnung an die herrschende Praxis würde das Bedeuten, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzu beziehen sind (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., Art. 42 N 46).

E. 6.2

In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des (teil-)bedingten Strafvollzuges im vorliegenden Fall erfüllt, da der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, die sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens befindet.

E. 6.3

In subjektiver Hinsicht ist jedoch für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt. Angesichts dessen, dass der Beschuldigte über 15 Jahre hinweg, in regelmässigen Abständen, immer wieder straffällig wurde und mehrfach vorbestraft ist – er wurde unter anderem zu Freiheitsstrafen von über einem bzw. über zwei Jahren verurteilt (HD act. 6/3) – muss mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass ihn auch die vorliegende Strafe nicht vor erneuter Delinquenz abschrecken würde, wenn sie bedingt ausgesprochen würde. Auch die Würdigung der übrigen Umstände lassen keine günstige Prognose zu. So geht der Beschuldigte keiner Arbeit nach, hat nebst der Arbeit keinen geregelten Alltag, konsumiert (eingestandenermassen) Kokain und zeigte weder Einsicht in das Unrecht der Tat noch Reue. Dem Beschuldigten kann somit keine günstige Prognose gestellt werden. Ein (teil-)bedingter Vollzug der Freiheitsstrafe kommt dementsprechend nicht in Frage.

E. 6.4

Die Freiheitsstrafe von 10 Monaten ist zu vollziehen. Für die Busse sieht das Gesetz keinen bedingten Vollzug vor.

- 29 - 7. Anrechnung der Haft 7.1. Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Die Untersuchungshaft ist in erster Linie auf Freiheitsstrafen anzurechnen, wobei es unerheblich ist, ob diese bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurden. Übersteigt die Untersuchungshaft die Dauer der Freiheitsstrafe, so ist eine Anrechnung an die Busse gemäss Bundesgericht zulässig (BSK StGB-METTLER/SPICHTIN, Art. 51 N 44). Der Anrechnungsfaktor basiert auf der Ersatzfreiheitsstrafe i.S.v. Art. 106 Abs. 3 StGB (BGE 135 IV 126 E. 1.3.9). In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als Umwandlungssatz als angemessen. 7.2. Der Beschuldigte befand sich vom 17. November 2023, 05.36 Uhr, bis zum Tag der Urteilseröffnung (9. Januar 2025) in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft (420 Tage; HD act. 2/3). Dementsprechend sind dem Beschuldigten 420 Tage als durch Haft erstanden zu berücksichtigen. 7.3. Die auszufällende Freiheitsstrafe von 10 Monaten ist durch 305 Tage Haft erstanden (zehn Monate à durchschnittlich 30.5 Tage). Auch die Busse von Fr. 500.– ist durch die Haft bereits erstanden. 7.4. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die mit vorliegendem Urteil auszusprechende Freiheitsstrafe wie auch die mit diesem Urteil auszusprechende Busse durch Anrechnung von 420 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft vollumfänglich erstanden sind. 8. Landesverweisung 8.1. Die Staatsanwaltschaft beantragt eine obligatorische Landesverweisung des Beschuldigten für die Dauer von 7 Jahren sowie die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (HD act. 13 S. 6). Der Beschuldigte wurde vom Vorwurf des Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz freigesprochen, weshalb eine obligatorische Landesverweisung ausser Betracht fällt.

- 30 - 8.2. Weiterhin kann das Gericht jedoch gemäss Art. 66abis StGB [nicht obligatorische Landesverweisung] einen Ausländer für 3-15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Artikel 66a [obligatorische Landesverweisung] erfasst wird, verurteilt wird. 8.3. Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB stellt keine sogenannte Katalogtat im Sinne von Art. 66a StGB dar, weshalb grundsätzlich nur – aber immerhin – eine Landesverweisung gemäss Art. 66abis StGB in Frage käme. 8.4. Die fakultative Landesverweisung hat unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 und 3 BV, Art. 8 Ziff. 2 EMRK) zu erfolgen. Zu prüfen ist, ob das öffentliche Interesse an der Landesverweisung das private Interesse der beschuldigten Person am Verbleib in der Schweiz überwiegt. Es sind namentlich die Art und Schwere des Verschuldens, die seit der Tatbegehung verstrichene Zeit und das bisherige Verhalten der betreffenden Person, die Dauer des bisherigen Aufenthalts in der Schweiz und die Intensität ihrer sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Gastgeber- und im Heimatland zu berücksichtigen. Eine Mindeststrafhöhe ist nicht vorausgesetzt. Die fakultative Landesverweisung soll gerade bei wiederholter, je nicht besonders schwerer Delinquenz zur Anwendung gelangen (Urteil des Bundesgerichts vom 24. Februar 2022, 6B_140/2021, E. 6.2, Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 2020, Geschäfts-Nr. 6B_1054/2020, E. 1, je m.w.H.). 8.5. Die persönlichen Verhältnisse des 43-jährigen Beschuldigten wurden bereits im Rahmen der Täterkomponente skizziert (E. 5.4.2) und sind wie folgt zu ergänzen: Gemäss eigenen Aussagen war der Beschuldigte das letzte Mal im Jahre 2018 in der Türkei und sein Lebensmittelpunkt befindet sich in Deutschland, wo auch seine Familie lebt. In der Türkei hat er niemanden (HD act. 1/1/6 F/A 55, 57). Er hat – gemäss eigenen Angaben – sein ganzes Leben gearbeitet, verfügt über die entsprechenden Abschlüsse und findet ohne

Problem wieder eine Arbeit als Industrieelektroniker (Prot. S. 6). Der Beschuldigte hat kaum einen Bezug zur Türkei. Auch wenn der Beschuldigte Wohnsitz im Ausland hat, ist doch ein berechtigtes Interesse erkennbar, nicht des Landes verwiesen zu werden. Es ist

- 31 - zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nach eigenen Angaben bereits seit 15 Jahren in die Schweiz kommt, hier Freunde und ziemlich viele Bekannte hat (Prot. S. 7). Im Jahr 2022 habe er zum ersten Mal versucht, hier Polypropylen zu vermarkten und sich dazu mit vielen Chefs von Unternehmen getroffen (Prot. S. 8). Als Grund für seinen Aufenthalt in der Schweiz gibt der Beschuldigte also geschäftliche Gründe und Beziehungen an. Sein Interesse an der grundsätzlichen Möglichkeit, in die Schweiz zu reisen, scheint gewichtig. 8.6. Hinsichtlich des öffentlichen Interesses an einer Landesverweisung ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in Deutschland mehrfach vorbestraft ist, in der Schweiz ist der Beschuldigte bis zu vorliegender Verurteilung jedoch nicht straffällig geworden. Von einem Kriminaltouristen kann keinesfalls gesprochen werden. Hinsichtlich des vorliegenden Delikts, der Hehlerei, was eine strafbare Handlung gegen das Vermögen darstellt, ist eine Landesverweisung insofern von öffentlichem Interesse, als dass in vorliegendem Fall jeder zufälligerweise als geschädigte Person hätte betroffen sein können. Vorliegend ist aber, wie bereits im Rahmen der Strafzumessung dargelegt, die Tatschwere als gering einzustufen, nicht zuletzt aufgrund des vergleichsweise geringen Vermögenswertes. 8.7. Im Ergebnis überwiegt das private Interesse des Beschuldigten, nicht des Landes verwiesen zu werden, das sehr geringe öffentliche Interesse. Die Gesamten Umstände vermögen aufgrund der Anlasstat – mehrfache Hehlerei – keine fakultative Landesverweisung zu begründen. Eine Notwendigkeit zur Abwehr künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist nicht ersichtlich. Es ist von einer fakultativen Landesverweisung im Sinne von Art. 66abis StGB abzusehen und entsprechend ist auch keine Ausschreibung im Schengener Informationssystem anzuordnen. 8.8. Auf weitere Ausführungen zur fakultativen Landesverweisung, namentlich zur Verhältnismässigkeit, kann verzichtet werden.

- 32 -

E. 9

Beschlagnahmte Gegenstände / Spuren- und Spurenräger

E. 9.1

Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechnigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Entscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

E. 9.2

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. August 2024 (D1 act. 5/13) beschlagnahmten Gegenstände sind dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herauszugeben, sofern nicht bereits anderweitig herausgegeben: Tablet Samsung (A016'265'615), Mobiltelefon Black Berry (A016'265'626), Mobiltelefon Black Berry (A016'265'648), USB-Stick (A016'265'660), SanDisk Speicherkarte (A016'265'682), Apple MacBook Air (A016'265'717). Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleibt der Gegenstand der Lagerbehörde, Kantonspolizei Zürich, Asservatentriage, und nicht der Gerichtskasse wie in der unbegründeten Ausfertigung in Dispositivziffer 5 ausgeführt

wurde, zur gutscheinenden Verwendung überlassen. Ein allfälliger Verwertungserlös ist zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 9.3

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. August 2024 (D1 act. 5/13) beschlagnahmten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien (Lagernummern B01269-2022 und B01268-2022) sind in Anwendung von Art. 69 StGB einzuziehen und der Kantonspolizei Zürich, Asservatentriage, zur Vernichtung zu überlassen: 1 Plastikbeutel mit weissem Pulver (Asservat Nr. A016'265'546), 1 Block mit Haschisch (Asservat Nr. A016'265'557), 1 Plastikbehälter mit weissem Pulver (Asservat Nr. A016'265'568), 1 Minigrip mit Marihuana (Asservat Nr. A016'265'579), 1 Block braune Masse (Asservat Nr. A016'265'604).

E. 9.4

Die in Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren beim Forensischen Institut Zürich (FOR) unter der Geschäfts-Nr. 82966481 gelagerten Spuren und Spureenträger sind nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten

- 33 -

E. 10

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschuldigten zumindest teilweise aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Hinsichtlich zweier Anklagevorwürfe erfolgte ein Schuldspruch, vom Vorwurf des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde der Beschuldigte freigesprochen. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die Hälfte der Entscheidgebür, welche auf Fr. 3'000.– festzusetzen ist (§ 14 Abs. 1 lit. a GebV OG), sowie die Hälfte der Kosten des Vorverfahrens in der Höhe von Fr. 2'500.– (HD act. 12) aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen. Weiter rechtfertigt der Ausgang des Verfahrens, die Kosten für die Gutachten des Forensischen Instituts Zürich sowie des Instituts für Rechtsmedizin in der Höhe von Fr. 1'518.50 (HD act. 12) auf Staatskasse zu nehmen, da diese im Zusammenhang mit dem Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz erstellt wurden. Die ausserkantonalen Kosten in der Höhe von Fr. 500.– (HD act. 12) sind sodann ebenfalls dem Beschuldigten aufzuerlegen, da es sich dabei um – mindestens teilweise – die Hehlerei betreffende Untersuchungshandlungen.

E. 10.2

Rechtsanwalt MLaw X1._____ ist für dessen Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten nach Einreichung einer detaillierten Aufstellung seiner Bemühungen und Barauslagen (act. 25) in Anwendung von Art. 135 Abs. 2 StPO in Verbindung mit der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) zu entschädigen. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Hauptverhandlung sowie einer Nachbesprechung auf Fr. 12'200.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die Dauer der Hauptverhandlung wurde von Rechtsanwalt X1._____ auf 8 Stunden geschätzt. Da diese jedoch nur 6 Stunden dauerte, wurde das Honorar entsprechend um Fr. 440.– gekürzt. Die Kosten der amtlichen

Verteidigung sind ebenfalls ausgangsgemäss zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die amtliche Verteidigung (damals noch Rechtsanwalt lic. iur. X2._____) wurde vorliegend angeordnet, weil der Beschuldigte bei Vorliegen einer notwendigen Verteidigung keine Wahlverteidigung bestellte, obwohl es ihm seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlaubt hätten (HD act. 4/1). Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben auch im Urteilszeitpunkt die Kostenaufgabe, weshalb ihm die Kosten des - 34 - amtlichen Verteidigers aufzuerlegen sind (BSK StPO-RUCKSTUHL, Art. 135 StPO N 23).

E. 10.3

Entschädigung Untersuchungs- und Sicherheitshaft

E. 10.3.1

Der Beschuldigte hat einen Anspruch auf Ausrichtung einer angemessenen Geldsumme als Genugtuung, wenn er durch das Verfahren in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt worden ist. Bei unschuldig erlittener Haft entsteht regelmässig ein Genugtuungsanspruch (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Erst wenn eine Anrechnung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft an eine andere Sanktion nicht mehr erfolgen kann, stellt sich die Frage der finanziellen Entschädigung. Der Ausgleich von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft soll demnach in erster Linie als Realersatz erfolgen (BGE 141 IV 236 E. 3.3 m.w.H.).

E. 10.3.2

Vorliegend wurden dem Beschuldigten 310 Tage der insgesamt 420 Tage erlittener Haft an die Strafen angerechnet. Angesichts der mit vorliegendem Urteil dargelegten Strafzumessung erweist sich demnach die vom Beschuldigten erlittene Haft im Umfang von 110 Tagen als unrechtmässig (vgl. E. 7).

E. 10.3.3

Im Falle einer ungerechtfertigten Inhaftierung erachtet das Bundesgericht grundsätzlich einen Betrag von Fr. 200.– Genugtuung je erlittenem Tag Haft als angemessen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen (Urteil BGer 6B_491/2020 vom

E. 10.3.4

Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände erkennbar, welche ein Abweichen vom Regelsatz des Bundesgerichts rechtfertigen würden. Der Beschuldigte ist für die zu Unrecht erlittene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 110 Tagen mit Fr. 200.– pro Tag, demnach mit einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 22'000.– zu entschädigen.

- 35 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte, A._____, ist schuldig der mehrfachen Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; ■ der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne ■ von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Vom Vorwurf des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, d und g in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 10 Monaten Freiheitsstrafe sowie mit einer Busse von Fr. 500.–. Es wird festgestellt, dass diese Freiheitsstrafe wie auch die Busse durch Anrechnung von 310 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft vollumfänglich erstanden sind. 4. Es wird keine Landesverweisung angeordnet. 5. Die folgenden mit Verfügung der

Staatsanwaltschaft vom 6. August 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben, sofern nicht bereits anderweitig herausgegeben: Tablet Samsung (A016'265'615) ■ Mobiltelefon Black Berry (A016'265'626) ■ Mobiltelefon Black Berry (A016'265'648) ■ USB-Stick (A016'265'660) ■ SanDisk Speicherkarte (A016'265'682) ■ Apple MacBook Air (A016'265'717) ■ Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleibt der Gegenstand der Bezirksgerichtskasse Uster [recte: Kantonspolizei Zürich, Asservatentriage] zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

- 36 - 6. Folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. August 2024 beschlagnahmten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien (Lagernummern B01269-2022 und B01268-2022) werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich, Asservatentriage, zur Vernichtung überlassen: 1 Plastikbeutel mit weissem Pulver (Asservat Nr. A016'265'546) ■ 1 Block mit Haschisch (Asservat Nr. A016'265'557) ■ 1 Plastikbehälter mit weissem Pulver (Asservat Nr. A016'265'568) ■ 1 Minigrip mit Marihuana (Asservat Nr. A016'265'579) ■ 1 Block braune Masse (Asservat Nr. A016'265'604) ■ 7. Die beim Forensischen Institut Zürich (FOR) unter der Geschäfts-Nr. 82966481 gelagerten Spuren und Spureträger sind nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten. 8. Die Entscheidgebühren wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühren um einen Drittel. 9. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 470.– Gutachten FOR Zürich Fr. 1'048.– Gutachten IRM Zürich Fr. 500.– Auslagen ausserkantonale Verfahrenskosten 10. Die Entscheidgebühren und die Gebühr für das Vorverfahren werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. Die Auslagen betreffend die ausserkantonalen Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten betreffend die Gutachten FOR Zürich und IRM Zürich werden auf die Gerichtskasse genommen. 11. Der Beschuldigte wird für die in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft erlittene Überhaft von 110 Tagen (420 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft abzüglich 310 Tage, welche den Strafen gemäss Dispositivziffer 3 angeordnet wurden) mit einer Genugtuung von Fr. 22'000.– aus der Gerichtskasse entschädigt.

- 37 - 12. Rechtsanwalt MLaw X1, _____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 12'200.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen.

E. 13

Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung im Dispositiv an den Beschuldigten (übergeben) ■ die amtliche Verteidigung des Beschuldigten (übergeben) ■ die Staatsanwaltschaft See / Oberland (übergeben), im Doppel ■ die Privatklägerschaft 1 und 2 ■ die Bezirksgerichtskasse Uster hinsichtlich Dispositivziffer 12 betreffend Auszahlung der Entschädigung an die amtliche Verteidigung das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und den Beschuldigten ■ die Privatklägerschaft ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland ■ und nach Eintritt der Rechtskraft an die Staatsanwaltschaft See/Oberland per Mail (kanzlei.staso@ji.zh.ch) ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Bezirksgerichtskasse Uster hinsichtlich Dispositivziffer 11 ■ die Kantonspolizei Zürich,

KDM-ZD-A (Asservatetriage) hinsichtlich ■ Dispositivziffern 5 und 6, per Mail auf asservate@kapo.zh.ch das Forensische Institut Zürich (FOR) hinsichtlich Dispositivziffer 7 ■ die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A per Mail auf vo-stra.pdf@ji.zh.ch die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, Dienst Zentrale ■ Datenverarbeitung, Postfach, 8021 Zürich (nur Formular nach § 54 a PolG) je gegen Empfangsbestätigung.

- 38 -

E. 14

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Uster, Strafgericht, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Uster, 9. Januar 2025
BEZIRKSGERICHT USTER Strafgericht Vorsitzender: Gerichtsschreiberin: lic. iur. Moser
MLaw Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.